



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen
Arbeitsmarktaufsicht

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft Verlängerung und Änderung

Bern, 25. Oktober 2013

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Ursula Scherrer
Effingerstrasse 31, 3003 Bern
Tel. +41 (31) 323 53 02, Fax +41 (31) 322 78 31
ursula.scherrer@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Anhörungsverfahren	3
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
3.1	Ergebnisse im Einzelnen	4

1 Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2011 gilt für Hausangestellte in Privathaushalten die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft). Zum ersten Mal seit der Einführung der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr legte der Bundesrat damit einen Mindestlohn im Sinne von Artikel 360a des Obligationenrechts (OR) für eine Branche fest. Der NAV-Hauswirtschaft ist auf drei Jahre befristet und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Die tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (TPK Bund) hat an ihrer Sitzung vom 26. Juni 2013 entschieden, dem Bundesrat die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft und eine gleichzeitige Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2014 zu beantragen.

Aus diesem Anlass wurde im September 2013 unter den interessierten Kreisen ein Anhörungsverfahren zur Vorlage durchgeführt. Die Vorlage soll am 1. Januar 2014 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2016 befristet sein. Der vorliegende Bericht hält die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens fest.

2 Anhörungsverfahren

Insgesamt gingen 41 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 21 Stellungnahmen von kantonalen Regierungen: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SO, SZ, TI, VD, VS, ZH, ZG
- 9 Stellungnahmen von kantonalen Stellen, Verbänden, tripartiten Kommissionen:
 - Verband schweizerischer Arbeitsämter (VSAA),
 - tripartite Kommissionen der Kantone Appenzell Ausserrhoden (TPK AR) und Glarus (TPK Glarus)
 - tripartite Arbeitsmarktkommission UR/OW/NW
 - Arbeitsämter der Kantone GE, AR, SH, TG, GL
- 6 Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden:
 - Schweizerischer Arbeitgeberverband (Arbeitgeberverband)
 - Centre Patronal
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
 - Kaufmännischer Verband Schweiz (kv schweiz)
 - Gastrosuisse
 - Unia
- 5 Stellungnahmen von Branchen- und anderen Verbänden:
 - Schweizerischer Katholischer Frauenbund (SKF)
 - Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
 - Fédération des Entreprises Romandes (FER)
 - Schweizerischer Bauernverband (SBV)
 - Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Gesamthaft betrachtet wurde die Verlängerung der Geltungsdauer des NAV Hauswirtschaft überwiegend begrüsst und die Notwendigkeit eines Mindestlohnes für die Branche weitgehend anerkannt. Nur vereinzelt wurde die Vorlage abgelehnt, weil die wiederholte missbräuchliche Unterbietung der Löhne nicht nachgewiesen sei.

3.1 Ergebnisse im Einzelnen

a) Verlängerung bis zum 31. Dezember 2016

Die 21 kantonalen Regierungen haben der Verlängerung des NAV Hauswirtschaft ausnahmslos zugestimmt. Vereinzelt wurde auf die dünne Datenlage hingewiesen, aufgrund welcher der NAV verlängert werden soll (ZH, VD, LU, AR sowie VSAA), trotzdem wurde die Notwendigkeit einer Fortführung des Mindestlohnes für Hausangestellte anerkannt. Dabei wurde das besondere Schutzbedürfnis der in der privaten Hauswirtschaft tätigen Personen hervorgehoben, das schwer kontrollierbare Umfeld und die fehlenden zwingenden Regelungen zu Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten hervorgehoben (ZH, GR, VS, SZ, SO, BE, BS, AG). Oft werden die Hausangestellten von ausländischen Agenturen in die Schweiz entsandt, was die Durchsetzung der Mindestlöhne erschwert. Der Kanton ZG äusserte sich nicht zur Vorlage, während das Arbeitsamt des Kantons TG die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft ablehnt, weil die missbräuchliche Lohnunterbietung nicht nachgewiesen sei. Ebenfalls zustimmend äusserten sich TAK UR/OW/NW, TPK Glarus sowie die Arbeitsämter der Kantone GE, AR und SH.

Unter den konsultierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden fand die Vorlage ebenfalls überwiegend Zustimmung. Auch der Schweizerische Bauernverband und der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband äusserten Ihre Unterstützung zur Verlängerung des NAV, hätten allerdings auf eine Lohnanpassung verzichtet. Aus Sicht des Kaufmännischen Verbandes Schweiz, von Unia und SGB stellt die Verstossquote von 16 Prozent einen genügenden Nachweis von missbräuchlichen Lohnunterbietungen in der Branche dar.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerbeverband, Gastrosuisse und die Fédération des Entreprises Romandes erklärten sich mit der Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um drei Jahre grundsätzlich einverstanden. Der Centre Patronal lehnt die Verlängerung ab, weil die Voraussetzungen für einen NAV mit Mindestlohn gemäss Art. 360a OR nicht erfüllt seien.

b) Anpassung der Mindestlöhne

Unter den kantonalen Regierungen gaben die Kantone TI, AG, AI, AR, BL, BE, BS, FR, GE, JU, LU, SO, SG, SZ, GL, GR, VD und ZH ausdrücklich ihre Zustimmung zur Lohnanpassung. Der Kanton BS forderte eine Lohnerhöhung auf mindestens CHF 19 pro Stunde. Ebenfalls zustimmend äusserten sich der VSAA sowie die Arbeitsämter der Kantone AR, GE, GL und SH.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband und Gastrosuisse lehnen die Anpassung des Mindestlohnes als nicht gerechtfertigt ab. Seit Inkrafttreten des NAV Hauswirtschaft sei eine Minussteuerung von voraussichtlich 0.6 Prozent zu verzeichnen, weshalb eine Lohnanpassung von 1.8 Prozent nicht gerechtfertigt sei. Gastrosuisse machte geltend, dass die vorgeschlagene Lohnerhöhung die berechtigten Interessen des Gastgewerbes verletze. Die Mindestlöhne im NAV seien im Vergleich zu den Mindestlöhnen in Kleinbetrieben im Gastgewerbe mit bis zu 4 Angestellten um einiges höher. Als Berechnungsgrundlage für den Vergleich sei auf die im L-GAV Gastgewerbe (L-GAV) vorgesehene 45-Stunden Woche sowie den Mindestlohn ohne Zuschläge für Ferien, Feiertage und den 13. Monatslohn abzustützen. Auf dieser Grundlage resultiert in jeder Lohnkategorie im L-GAV ein tieferer Mindestlohn als im

NAV Hauswirtschaft. Aufgrund der rückläufigen Teuerung sei eine Lohnanpassung an die Nominallohnentwicklung zudem verfehlt. Im Gastgewerbe werde der Mindestlohn 2012/2013 lediglich um 0.2 Prozent per 1. Januar 2014 erhöht. Diese Anpassung entspreche der kumulierten durchschnittlichen Teuerung von 2009 bis 2012.

Die Arbeitnehmerverbände Unia und der Schweizerische Gewerkschaftsbund forderten hingegen eine Lohnanpassung von 5 Prozent. Sie begründen ihre Forderung mit der positiven Lohnentwicklung seit 2011 im Reinigungsgewerbe Deutschschweiz um 5 Prozent und im Gastgewerbe um rund 4 Prozent. KV Schweiz erklärt sich mit der Anpassung um 1.8 Prozent einverstanden.